

WSW STROM ECO SPAR

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie außerhalb der Grundversorgung für einen Jahresverbrauch bis 100 000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke im Versorgungsgebiet Wuppertal durch die WSW Energie & Wasser AG (nachfolgend WSW)

1. Kunde

jeweils freiwillige Angabe: Mieter ☐ Eigentümer ☐		Frau ☐ Herr ☐ Firma ☐ Titel:	
Firma/Name, Vorname:		Steuernummer:	
Handelsregisternummer:		Telefon geschäftlich/mobil:	
Straße/Hausnummer:		Geburtsdatum (freiwillige Angabe):	
PLZ/Ort:		E-Mail:	

Die WSW kann mir über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen meiner vorgenannten Kontaktdaten sind der WSW unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Entnahmestelle (nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
--------------------	----------

Abweichende Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Vorname/Name/Firma	
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:

2. Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen werden nicht zurückgesendet.)

Einzug/Umzug ☐	Tarifwechsel ☐	Lieferantenwechsel ☐
Datum der Übernahme:	Zählerstand am Tag der Übernahme (Pflichtfeld*):	Zählernummer*:
Vorjahresverbrauch in kWh:	HT/NT:	Kundennummer/Vertragskontonummer WSW (falls vorhanden):
HT/NT:	Identifikationsnummer der Marktlotation (falls bekannt):	
Kundennummer beim bisherigen Lieferanten:	Name des bisherigen Lieferanten:	

3. SEPA-Basislastschriftmandat

☐ **SEPA-Lastschriftmandat** (Abbuchung und Guthabenauszahlung)

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die WSW (Gläubiger-ID: DE84WSW00000007575), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der WSW auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird **gesondert mitgeteilt**.

☐ **Bankverbindung gilt nur zur Guthabenauszahlung**

Ein Guthaben zu meinen Gunsten soll auf das unten angegebene Konto überwiesen werden.

Name/Vorname des Kontoinhabers:	Kreditinstitut:
Straße/Hausnummer des Kontoinhabers:	IBAN:
PLZ/Ort:	Datum/Unterschrift des Kontoinhabers*:

*Rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden mit Vor- und Zunamen (bei Ehegatten gilt die Unterschrift gleichzeitig als in Vollmacht des Ehegatten geleistet, bei Firmen mit Stempelaufdruck.)

4. Preise

Das von Ihnen für das gelieferte Strom zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der beigefügten **Anlage Preisblatt**.

WSW Energie & Wasser AG

5. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:

☐ nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ zum _____ (Datum)

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB.

6. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der WSW Energie & Wasser AG für den Eigenverbrauch von Strom im Haushalt sowie für einen Jahresverbrauch bis 100 000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke“ vom 01.01.2025 (WSW AGB Strom) Anwendung.

8. Vollmacht

Ich bevollmächtige die WSW zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtige ich die WSW auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Ich bevollmächtige ferner die WSW zur Abfrage meiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

9. Bonitätsprüfung

Die WSW behält sich vor, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall Auskünfte der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellerbergstr. 11, 41460 Neuss oder bei der SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover zu meiner Bonität einholen.

10. Auftragserteilung

Ich erteile der WSW den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat. Die vorgenannten Bedingungen habe ich zusammen mit dem Auftrag ausgedruckt!

Datum/Ort:	Unterschrift*:

*Rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden mit Vor- und Zunamen (bei Ehegatten gilt die Unterschrift gleichzeitig als in Vollmacht des Ehegatten geleistet, bei Firmen mit Stempelaufdruck.)

Auftrag zwei Mal unterschreiben und senden an: WSW Energie & Wasser AG, Kundenbetreuung, Bromberger Str. 39, 42281 Wuppertal
oder per E-Mail an energievertrag@wsw-online.de oder nutzen Sie unser Kontaktformular.



WSW STROM ECO SPAR - Ihr Vertrag im Überblick

Informationen gemäß § 41 Abs. 1 EnWG

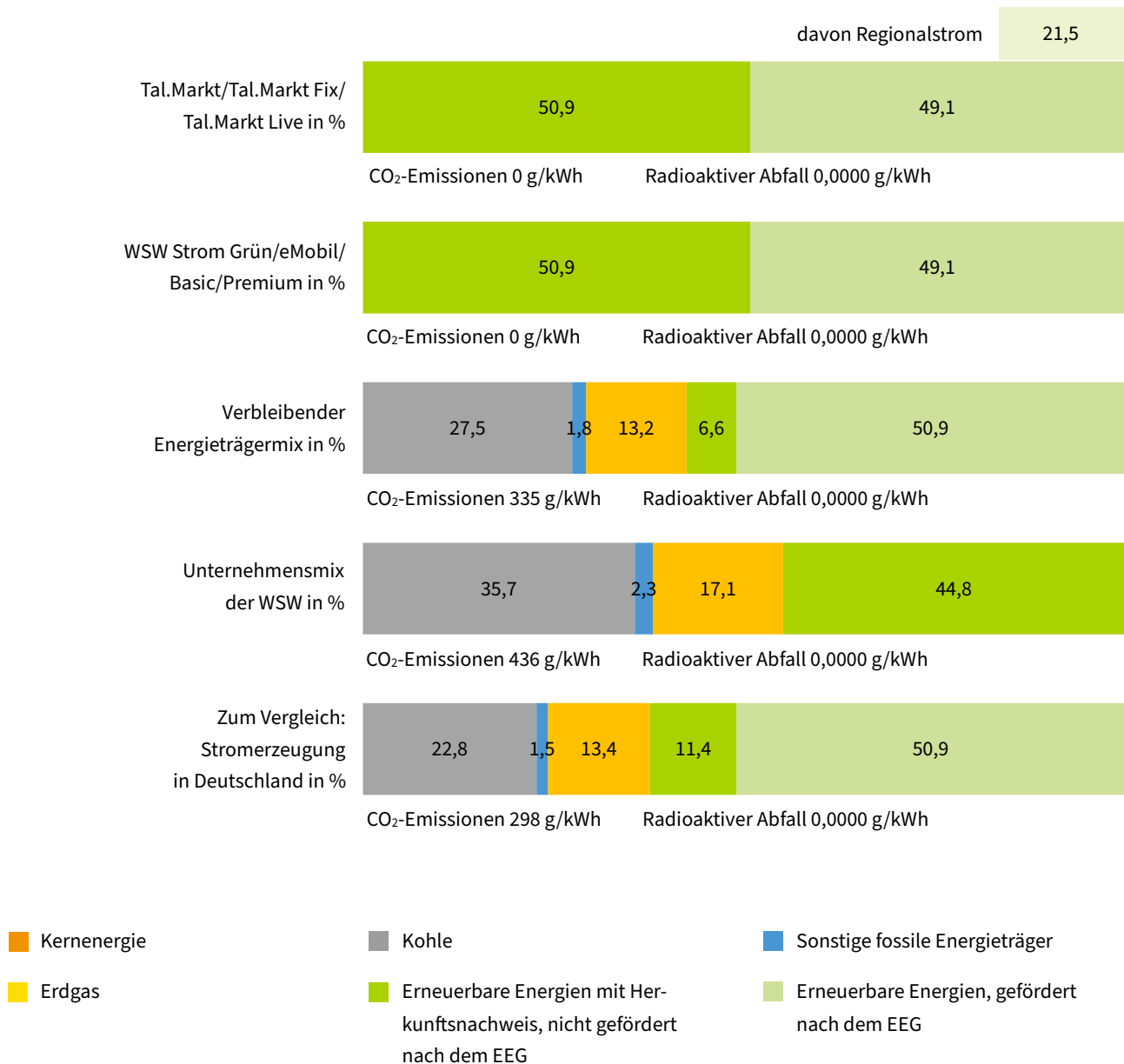
Zu erbringende Leistung	Geliefert wird Strom außerhalb der Grundversorgung aus dem Niederspannungsnetz ohne ¼-Stunden- oder registrierende Leistungsmessung inklusive Messstellenbetrieb an die gewünschte Abnahmestelle. Wartungsdienste werden nicht angeboten. Rücktrittsrechte bestehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. (Ziffer 2 WSW AGB Strom)
Vertragslaufzeit und Kündigung	Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. (Ziffer 6 des Auftrags)
Umgang	Wir werden Sie an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des bestehenden Vertrags weiterbeliefern. (Ziffer 12 WSW AGB Strom)
Änderung der Preise und Vertragsbedingungen	Bei zukünftiger Änderung der Arbeits- oder Grundpreise sowie der Vertragsbedingungen haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Änderungen der Arbeits- und Grundpreise oder Vertragsbedingungen erfolgen gemäß der Ziffern 6 und 8 WSW AGB Strom.
Zeitpunkt der Abrechnungen und Zahlungsweise	Eine Abrechnung erfolgt nach einem festgelegten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreitet bzw. zum Ende des Liefervertrages. Zur Zahlung besteht die Wahl zwischen Bareinzahlung, SEPA-Lastschrift, Dauerauftrag oder Überweisung. (Ziffer 4 WSW AGB Strom)
Haftung	Wir haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung wie bspw. Nichterfüllung der Lieferpflicht. Bei Netzstörungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung haftet der örtliche Netzbetreiber. (Ziffer 11 WSW AGB Strom)
Lieferantenwechsel	Wir garantieren einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel. (Ziffer 16 WSW AGB Strom)
Informationen über Angebote und Preise	Aktuelle Informationen über unsere Preise und Produkte erhalten Sie in unter der Service-Nummer 0202 569-5100, im Internet unter wsw-online.de oder in unseren KundenCentern in Barmen und Elberfeld. (Ziffer 6 WSW AGB Strom)
Streitbeilegung	Falls Sie Beanstandungen haben, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität unserer Leistungen, so können Sie sich jederzeit formlos an uns wenden: WSW Energie & Wasser AG, Beschwerdemanagement, Bromberger Straße 39, Telefon 0202 569-5150, E-Mail: Kritik.Energie@wsw-online.de . Wir werden Ihre Beschwerde zeitnah prüfen und spätestens innerhalb vier Wochen ab Zugang bei uns beantworten. Falls wir Ihrer Beschwerde in dieser Zeitspanne nicht abhelfen, sind Sie, falls Sie eine natürliche Person sind, welche die Energie weder für gewerbliche noch für selbständige berufliche Zwecke bezieht (§ 111a EnWG i. V. m. § 13 BGB), berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie anzurufen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de , E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de . (Ziffer 18 WSW AGB Strom)
Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz	Wir bieten zur Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und Energieeinsparungen eine umfangreiche Energieberatung sowie Energiedienstleistungen unter Tel. 0202 569-5151, energieberatung@wsw-online.de , wsw-online.de an. Weitere Informationen zu Anbietern von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und zur Energieeinsparung finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de . Bei der deutschen Energieagentur können Sie sich umfassend über das Thema Energieeffizienz informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info . (Ziffer 19 WSW AGB Strom)
Niedertarifzeiten	Montag bis Samstag von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in NRW ganztägig
Stromkennzeichnung	Die aktuelle Stromkennzeichnung finden Sie auf der Rückseite.

Sonstige Anfragen zu Ihrem Vertrag richten Sie per E-Mail an energievertrag@wsw-online.de oder nutzen Sie unser Kontaktformular.



Stromkennzeichnung WSW Energie & Wasser AG ab 01.07.2025

Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert am 21. Februar 2025, Angaben auf Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2024.



Lieferländer der Herkunftsnachweise

Tal.Markt/Tal.Markt Fix/Tal.Markt Live: Norwegen 87 %, Finnland 8 %, Deutschland (Wuppertal) 5 %

WSW Strom Grün/eMobil: Norwegen 87 %, Finnland 8 %, Deutschland (Wuppertal) 5 %

WSW Strom Grün Basic/Premium: Norwegen 90 %, Finnland 7 %, Schweden 3 %

Verbleibender Energiemixträger: Deutschland 59 %, Norwegen 34 %, Finnland 4 %, Frankreich 3 %

Unternehmensmix: Norwegen 41 %, Deutschland 34 %, Italien 13 %, Finnland 4 %, Schweden 3 %, Österreich 3 %, Portugal 1 %, Frankreich 1 %

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WSW Energie & Wasser AG für den Eigenverbrauch von STROM im Haushalt sowie für einen Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke - (WSW AGB Strom)

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. **Für private Verbraucher gilt:** Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot/Leistungsumfang/Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktklokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten zwei Monate vorab anzuzeigen.

2.2. Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit der Lieferant die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktklokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.

2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerbsrechtlichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.3.2 und 6.3.3 in Rechnung.

2.4. Für gewerbliche Verbraucher gilt: Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 11 verwiesen.

2.6. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.7. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

2.8. Für Bezieher von Wärmepumpen- bzw. Wärmespeicherstrom (für Nachtspeicherheizungen) gilt zusätzlich: Die Belieferung von Wärmepumpen- oder Wärmespeicherstrom steht unter dem Vorbehalt des technisch Möglichen. Dies bedeutet, dass die Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers vom Kunden beachtet und umgesetzt worden sein müssen. Der Kunde verpflichtet sich, eine entsprechende Vorlage des zuständigen Netzbetreibers vor Beginn der Belieferung vorzulegen.

3. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung/Abrechnungsinformationen/Verbrauchshistorie

3.1. Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

3.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus

erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 20 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. **Für private Verbraucher gilt:** Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.4. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Satz 1.

3.5. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.6. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

3.7. Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form (unentgeltlich). Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

3.8. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

3.9. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

3.10. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.11. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.12. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraumes oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. **Für gewerbliche Verbraucher gilt:** Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 20 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. **Für private Verbraucher gilt:** Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. **Für gewerbliche Verbraucher gilt:** § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

4.3.1 sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so

hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder

4.3.2 sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.

4.4 Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelnder Erfüllung der Hauptleistungspflichten. **Für private Verbraucher gilt:** Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

4.5 Im Falle einer Rückerstattung/Gutschrift teilt der Lieferant dem Kunden den konkreten Betrag einschließlich des Auszahlungsweges in einem von der Rechnung gesonderten Anschreiben mit, sofern eine Wertgrenze von 50,00 € überschritten ist.

4.6 Der Lieferant ist im Rahmen der Abwicklung der Rückerstattung berechtigt, ein ihm bekanntes Konto heranzuziehen, sofern über dieses Konto des Kunden ein Forderungsausgleich in den letzten 3 Monaten stattgefunden hat.

5 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

5.1 Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

5.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

5.5 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

5.6 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

5.7 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 5.6 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

5.8 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

5.9 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.

5.10 Die Ziffern 5.5 bis 5.9 gelten nur für **gewerbliche Verbraucher**.

6 Entgelt/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen

6.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.6 zusammen.

6.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

6.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte elektrische Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.10 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im Preisblatt angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe des Preisbestandteils nach den Ziffern 6.3.5, 6.3.6, 6.3.7, 6.3.8 und 6.3.9 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:

6.3.1 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

6.3.1.1 Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

6.3.1.2 Bezieht der Kunde die elektrische Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach der Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt

werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

6.3.1.3 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

6.3.1.4 Ziffer 6.3.1.3 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

6.3.1.5 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 6.3.1.2 bis 6.3.1.4 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst, dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

6.3.2 Das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen.

Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21 a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.

Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktllokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 6.3.2 für diese Marktllokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

6.3.3 Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktllokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 6.3.2 Abs. 3 gilt entsprechend.

6.3.4 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

6.3.5 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

6.3.6 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende § 19-StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Ab 01.01.2025 wird mit der § 19-StromNEV-Umlage der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemäß Ziffer 6.3.7 als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage (Ziffer 6.3.8) ausgeglichen werden sollen, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

6.3.7 Ab dem 01.01.2025 den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Mit dem Aufschlag werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet.

6.3.8 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.

Mit der Wasserstoffumlage werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage (Ziffer 6.3.6) eingerechnet.

6.3.9 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des WindSeeg.

6.3.10 Die Stromsteuer.

6.4 Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte elektrische Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

6.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.3 und 6.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu

zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h., keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.

6.7 Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.3, 6.5 und 6.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.8 Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 6.8 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat (gilt für Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG) bzw. 2 Wochen (gilt für gewerbliche Verbraucher) vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.9 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel. 0202 569-5100 oder im Internet unter www.wsw-online.de.

7 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch die Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. **Für gewerbliche Verbraucher gilt:** Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht und handelt es sich bei dem Kunden nicht zugleich um einen Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

8 Änderungen des Vertrages

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, Strom NZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat (gilt für Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG) bzw. 2 Wochen (gilt für gewerbliche Verbraucher) vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9 Bonuszahlungen

9.1 Sieht der vom Kunden gewählte Tarif einen Bonus vor (bonusfähiger Tarif), so richtet sich dessen Gewährung nach den nachfolgenden Regelungen.

9.2 Sofern ein „Neukundenbonus“ zugesagt wurde, wird dem Kunden nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres eine Gutschrift in der zugesagten Höhe mit der dann folgenden Rechnung gewährt und zugunsten des Kunden verrechnet. Ein Anspruch auf Gewährung eines „Neukundenbonus“ besteht nicht, wenn der Kunde an einer Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde.

9.3 Sofern ein „Wupperbonus“ für Bestandskunden zugesagt wurde, wird dem Kunden nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres nach Tarifwechsel eine Gutschrift in der zugesagten Höhe für den bonusfähigen Tarif mit der dann folgenden Rechnung gewährt und zugunsten des Kunden verrechnet. Ein Anspruch auf Gewährung eines „Wupperbonus“ besteht nicht, wenn der Kunde an einer Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung noch nicht durch den Lieferanten beliefert wurde oder bereits einen Neukunden- oder Wupperbonus erhalten hat.

9.4 Sofern eine der Bonusvarianten aus Ziffer 9.2 oder 9.3 als prozentualer Bonus zugesagt wurde, gilt zusätzlich: Wechselt der Kunde während des ersten Belieferungsjahres in einen nicht bonusfähigen Tarif, wird der Bonus zeitanteilig gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus besteht nicht für den Zeitraum in einem nicht bonusfähigen Tarif innerhalb des ersten Belieferungsjahres oder wenn vor dem vertraglich vereinbarten Auszahlungszeitpunkt das Vertragsverhältnis aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde. Die Höhe des Bonus wird auf Basis der vertraglich zugesagten Preisbestandteile und des Stromverbrauchs des Kunden im ersten Belieferungsjahr rechnerisch ermittelt, auch wenn dieser sich auf mehrere Abrechnungszeiträume erstreckt. Beispiel: Das Belieferungsjahr beginnt am 01.07.2024 und endet am 30.06.2025. Der Abrechnungsturnus ist jährlich im Dezember. Der Bonus wird nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres mit der dann folgenden Rechnung im Dezember 2025 gewährt und beinhaltet den für den Bonus relevanten Verbrauch im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.06.2025.

9.5 Sofern ein „Sofortbonus“ für Neukunden oder Bestandskunden zugesagt wurde, wird dieser nach 60 Tagen ab Lieferbeginn/Tarifwechsel in der zugesagten Höhe fällig und mit dem nächsten Zahlungstermin an den Kunden ausgezahlt, sofern eine Bankverbindung für Auszahlungen vorliegt. Ansonsten erfolgt die Verrechnung mit der nächsten Abrechnung. Ein Anspruch auf Gewährung eines „Sofortbonus“ besteht nicht, wenn der Vertrag nicht zustande gekommen ist, das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Bonus-Fälligkeit nicht mehr besteht oder bereits ein Sofortbonus gewährt wurde.

9.6 Sofern offene Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen, behält sich der Lieferant die Verrechnung mit einem Bonus vor.

10 Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung/Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem oder registrierende Leistungsmessung

10.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

10.3 Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das zunächst bis zum 30.04.2024 galt. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Nach dem Referentenentwurf sind die Regelungen in § 118b EnWG und dem geplanten § 41f EnWG weitestgehend deckungsgleich. Nach § 118b EnWG in der jetzigen Fassung ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist vor der Versorgungsunterbrechung u. a. der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach Ziffer 10.2 sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.

10.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 20 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

10.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 10.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von Ziffer 10.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. **Für private Verbraucher gilt zusätzlich:** die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

10.6 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffer 6 des Auftragsformulars, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems oder einer registrierenden Leistungsmessung mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Der Lieferant wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Energielieferungsvertrags unterbreiten.

10.7 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

10.8 Für den Lieferanten liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht inner-
halb einer vom Lieferanten daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung er-
folgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Lieferanten mit Kündigungsandrohung.

10.9 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffen-
den negativen Auskunft der SCHUFA, Regis24 oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten
außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versi-
cherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

10.10 Die Ziffern 9.7 bis 9.9 gelten nur für **gewerbliche Verbraucher**.

11 Haftung

11.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der
Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maß-
gabe von Ziffern 11.2 bis 11.6.

11.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts-
versorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan-
schlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

11.3 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung
zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer
Weise aufgeklärt werden können.

11.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrich-
tungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz
oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens,
des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h.,
solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst mög-
lich und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober
Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss
des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der
Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. **Für gewerbliche Verbraucher
gilt:** Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte)
außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheits-
schäden.

11.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12 Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des
Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktllokations-Identifikations-
nummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem
Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber
zu ermöglichen.

12.2 Für gewerbliche Verbraucher gilt: Der Lieferant wird den Kunden an der neuen Entnahmestelle,
auf Grundlage dieses Vertrags weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus,
dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. **Für private Verbraucher
gilt:** Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugs-
datums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netz-
betreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne
ein neues Angebot.

12.3 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Haushaltskunde i. S. v.
§ 3 Nr. 22 EnWG den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zu-
künftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktloka-
tions-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder
mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und
der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiter-
beliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet
und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs
setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

12.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat,
und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet,
weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen
Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern be-
rechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen
Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn we-
gen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

13 Übertragung des Vertrages

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell,
technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem
Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes
mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kün-
digungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde
vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach
§ 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragung im Sinne des Umwand-
lungsgesetzes bleiben von dieser Ziffer unberührt.

14 Vertragsstrafe

14.1 Verbraucht der Kunde elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung
der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Ver-
tragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer
des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung
der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden gelten-
den Vertragspreis zu berechnen.

14.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig
die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe be-
trägt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn gel-
tenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn
der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeit-
raum von sechs Monaten verlangt werden.

**15 Datenschutz/Für gewerbliche Verbraucher: Wechselseitige Übernahme von Informationspflich-
ten gegenüber sonstigen betroffenen Personen**

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde im beige-
fügten Informationsblatt „Information Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“.

16 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel

16.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netz-
betreiber erhältlich.

16.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant ver-
pflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeit-
raums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht
ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen
Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Wuppertal. Das Gleiche gilt, wenn der
Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

18 Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für private Verbraucher)

18.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Bean-
standungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss
oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das
Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach
§ 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Ver-
braucherbeschwerden sind zu richten an: **WSW Beschwerdemanagement Energie & Wasser, Bromberger
Straße 39, Tel. 0202 569-5150, Kritik.Energie@wsw-online.de.**

18.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4
Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen
der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat.
§ 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlich-
tungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetz-
liche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein
anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

18.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrich-
straße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-ener-
gie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind er-
hältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon:
0228/141516, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

18.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen
Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kauf-
vertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucher-
schlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann
unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

19 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für
Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter
von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten An-
bieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei
der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informa-
tionen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

20 Pauschalen/ Preise für weitere Dienstleistungen		
	netto	brutto in €
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	1,90	
Kosten pro Sperrankündigung (Ziffer 10.2)	4,90	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (ohne Außensperrung) (Ziffer 10.4)	50,00	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 10.4) während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit: Außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers:	42,02	50,00
Wiederherstellung (ohne Zählereinbau)	58,95	70,15
Wiederherstellung (mit Zählereinbau)		nach Aufwand
Kosten für Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.3)	22,67	
Abbruch Sperrvorgang vor Sperrversuch	22,67	
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch		
• inkl. Versand pro Rechnung	21,01	25,00
• inkl. Ablesung und Versand pro Rechnung	46,22	55,00
Dokumentennachdruck auf Kundenwunsch	4,20	5,00
Sonstige Kosten Adressermittlung	14,00	16,66
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung bis 6 Raten	10,00	
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ab 7 Raten	15,00	
Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen		
• für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basissatz (§ 288 I BGB)		
• für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basissatz (§ 288 II BGB)		
Kosten für Bankrücklastschriften		Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

In den genannten Bruttobetragen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

21 Schlussbestimmungen

Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Information Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortliche Stelle ist: WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, Tel. 0202 569-0, Fax 0202 569-4590, E-Mail wsw@wsw-online.de

Datenschutzbeauftragter

Zu erreichen unter: WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, Tel. 0202 569-3814, E-Mail datenschutz@wsw-online.de

1. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der WSW-Holding oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei, örtlichen Verteilnetzbetreibern oder Dienstleistern im Bereich der Adressermittlung und -recherche) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind: Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Firmenname, Registergericht und -nummer, Vertragskontonummer), Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlökation), Verbrauchs- und Einspeisedaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungen), Daten zum Zahlungsverhalten (Bonitätsdaten), Werbe- und Vertriebsdaten sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten (Kontaktdaten wie bspw. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer; Berufs- oder Funktionsbezeichnungen wie bspw. Dipl.-Ing, Abteilungsleiter Netzleitstelle) von Ihren Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, deren personenbezogenen Daten wir im Rahmen der Anbahnung oder Abwicklung des Liefervertrages erlangen.

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Datenverarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur zu nachfolgend genannten Zwecken:

• Durchführung von Verträgen

Hierunter fallen insbesondere die Abrechnung unserer Leistungen, der Rechnungs- sowie ggf. Mahnungsversand sowie die Übermittlung vertragsbezogener Informationen (z. B. Preismitteilungen) an Sie. Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 b) und c) DSGVO.

• Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen beispielsweise aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO.

• Direktwerbung für eigene Produkte und Dienstleistungen

Wir stellen Ihnen unter Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten regelmäßig auf dem Postweg Informationen über eigene Produkte und Dienstleistungen (Energielieferverträge und zusätzliche energie-nahe Dienstleistungen, etwa bezüglich Solar- und Photovoltaik-Anlagen, Heizungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Wärme-pumpen, Elektromobilität, Telekommunikation und Beratungsleistungen für Maßnahmen zur Energiekostenreduzierung und zur Steigerung der Energieeffizienz) zur Verfügung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, Ihnen Informationen über eigene Produkte und Dienstleistungen zum Zweck der Direktwerbung zukommen zu lassen. Im Rahmen der gesetzlichen zulässigen Möglichkeiten senden wir Ihnen Informationen über eigene Produkte und Dienstleistungen auch per E-Mail zu. Zukünftiger E-Mail-Werbung können Sie jederzeit widersprechen.

• Kundendatenanalyse zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote

Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten teilweise automatisiert unter Einsatz von Auswertungstools, die bestimmte persönliche Aspekte bewerten (Profiling) und so bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung ermöglichen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, repräsentative Rückmeldungen über die Qualität unserer bereits angebotenen Produkte, Dienstleistungen und Kundenservices zu gewinnen und diese im Sinne unserer Kunden zu optimieren und weiterzuentwickeln.

• Markt- und Meinungsforschung

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten in regelmäßigen Abständen an Markt- und Meinungsforschungsinstitute übermitteln, um von diesen Umfragen auf dem Postweg durchführen zu lassen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, repräsentative Rückmeldungen über die Qualität unserer bereits angebotenen Produkte, Dienstleistungen und Kundenservices zu gewinnen und diese im Sinne unserer Kunden zu optimieren und weiterzuentwickeln.

• Bonitätsprüfung

Wir können zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen Ihren Namen, Ihre Anschrift sowie – falls bekannt – Ihr Geburtsdatum an Auskunfteien übermitteln, um eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen. Sie können der Übermittlung dieser Daten an diese Dienstleister jederzeit widersprechen, allerdings ist dann gegebenenfalls kein Vertragsschluss mehr möglich. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, das Risiko von Zahlungsausfällen zu minimieren.

• Datenverarbeitung aufgrund erteilter Einwilligung

Eine über die vorgenannten Zwecke hinausgehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu weiteren Zwecken findet nur statt, soweit Sie uns eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a) zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten jeweils zu dem betreffenden Zweck erteilt haben.

3. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Ziffer 8 DSGVO) können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Vertraulichkeit und unsere datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im Wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien: Tochter- und Konzerngesellschaften, Auskunfteien, Inkasso-, Telefon-, Abrechnungs-, Druck- und IT-Dienstleister, Netz- und Übertragungsnetzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanz-kreisverantwortliche, Unternehmen der Markt- und Meinungsforschung, Fachbetriebe oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht. Eine darüber hinausgehende Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zum Erreichen der unter 2. genannten Zwecke notwendig ist.

4. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte Drittländer) oder internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten mindestens bis zur Erreichung des Zwecks, zu welchem sie jeweils erhoben wurden, in der Regel also für die Dauer eines bestehenden Vertragsverhältnisses. Ihre Postanschrift werden wir auch über das Ende der bestehenden Geschäftsverbindung hinaus zum Zwecke der Direktwerbung für eigene Produkte speichern und verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden nach Zweckerreichung gelöscht, sofern sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind und die befristete Vorhaltung der Daten nicht zu folgenden Zwecken weiter erforderlich ist:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen (diese können bis zu zehn Jahren ab Ende des bestehenden Vertragsverhältnisses betragen)
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften (diese können im Einzelfall bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt)

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das **Recht auf Auskunft** nach Artikel 15 DSGVO, das **Recht auf Berichtigung** nach Artikel 16 DSGVO, das **Recht auf Löschung** nach Artikel 17 DSGVO, das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** nach Artikel 18 DSGVO, das **Recht auf Widerruf** aus Artikel 21 DSGVO sowie das **Recht auf Datenübertragbarkeit** aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG): Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211 38424-0, Fax 0211 38424-10, E-Mail poststelle@ldi.nrw.de

Eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf.

7. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne diese Daten und ohne gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Lieferverhältnis ggfs. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir keine vollautomatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang Ihres Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: **WSW Energie & Wasser AG, Kundenservice, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, Tel. 0202 569-5100, energiewiderruf@wsw-online.de**

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom (WSW AGB Strom) bilden die Grundlage unserer Lieferverträge. Ab dem **01. Juli 2025** gelten folgender Gesamtgrundpreis und Gesamtarbeitspreis im Netzgebiet der WSW Netz GmbH.

WSW STROM ECO SPAR	netto ¹⁾			brutto		
	Grundpreis ²⁾ in €/Jahr	Arbeitspreis ³⁾ in ct/kWh		Grundpreis ²⁾ in €/Jahr	Arbeitspreis ³⁾ in ct/kWh	
		HT	NT		HT	NT
konventioneller Zähler oder	213,17	33,41	31,41	253,67	39,76	37,38
moderne Messeinrichtung	239,45	33,41	31,41	284,95	39,76	37,38

Die folgenden variablen Preisbestandteile sind gemäß Ziffer 6 der WSW AGB Strom bereits in den obenstehenden informatorischen Gesamtarbeits- und Gesamtgrundpreisen enthalten. Sie werden automatisch in der jeweils gültigen Höhe berechnet und weitergegeben.

Steuern / Abgaben / Umlagen ³⁾	netto ¹⁾		Kosten für den Messstellenbetrieb ⁵⁾	netto ¹⁾
	€/Jahr	ct/kWh		
Stromsteuer		2,050	Konventioneller Zähler (kME) oder	16,80
Konzessionsabgabe (HT)		1,990	Moderne Messeinrichtung (mME) oder	21,01
Konzessionsabgabe (NT)		0,610	Intelligentes Messsystem (iMS)	
KWK-Umlage		0,277	0 – 6.000 kWh	25,21
Aufschlag für besondere Netznutzung ⁴⁾		1,558	6.001 – 10.000 kWh	33,61
Offshore-Netzumlage		0,816	10.001 – 20.000 kWh	42,02
Netzentgelt	64,90	9,370	20.001 – 50.000 kWh	92,44
			50.001 – 100.000 kWh	117,65
			+ Rundsteuerempfänger ⁷⁾	22,07

Der nachfolgende Arbeits- und Grundpreis ist bereits in den oben genannten Nettopreisen enthalten. Er entspricht den in Ziffer 6.2 der WSW AGB Strom beschriebenen Leistungen für Beschaffung und Vertrieb.

WSW Versorgeranteil	netto ¹⁾	
	Grundpreis ²⁾ in €/Jahr	Arbeitspreis ³⁾ in ct/kWh
		HT NT
WSW Strom Eco Spar	131,47	17,35 16,73

- 1) Zuzüglich zum Nettorechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.
- 2) Die in der ersten Tabelle angegebenen Grundpreise gelten für eine kME oder eine mME gemäß MsbG. Der informatorische Grundpreis umfasst den WSW Versorgeranteil, Netzentgelte sowie Messkosten (kME/mME*/iMS*, *+ Rundsteuerempfänger). Je nach installiertem Zähler berechnen wir unterschiedliche Grundpreise.
Bei einem iMS im Sinne des MsbG werden Ihnen anstelle der oben angegebenen Grundpreise **folgende Grundpreise in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre berechnet**, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) Ihr Messstellenbetreiber ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit Ihnen abgerechnet wird: zwischen 0 und 6.000 kWh/Jahr 243,65 €/Jahr, zwischen 6.001 und 10.000 kWh/Jahr 252,05 €/Jahr, zwischen 10.001 und 20.000 kWh/Jahr 260,46 €/Jahr, zwischen 20.001 und 50.000 kWh/Jahr 310,88 €/Jahr, zwischen 50.001 und 100.000 kWh/Jahr 336,09 €/Jahr (jeweils netto).
- 3) Der Arbeitspreis wird nach HT (Hochtarif) und NT (Niedertarif/Schwachlastzeit) abgerechnet. NT-Zeit werktags von 20 Uhr bis 6 Uhr sowie sonntags und an Feiertagen in NRW ganztägig.
- 4) Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlage und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter netztransparenz.de. Ausweis der Netzentgelte gemäß der Veröffentlichung des Netzbetreibers: wsw-netz.de.
- 5) Seit 01.01.2025 wird mit der „§ 19 StromNEV-Umlage“ der „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) als „Aufschlag für besondere Netznutzung“ abgerechnet.
- 6) Der Einbau der neuen Messgeräte ist im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geregelt. Die abweichenden Kosten für den Messstellenbetrieb werden gemäß den WSW AGB Strom automatisch berechnet.
- 7) Bei Tarifen mit einer HT/NT-Messung wird beim Einbau einer mME bzw. eines iMS zusätzlich ein Rundsteuerempfänger installiert. Bei der konventionellen Messeinrichtung ist der Rundsteuerempfänger bereits im genannten Preis enthalten.